
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	05.09.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	16.07.2001

3. Instanz

Datum	29.07.2003
-------	------------

Die Revision des KlÄxgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2001 wird mit der Maßgabe zur¼ckgewiesen, dass sich die Klageabweisung auf den Bescheid der Beklagten vom 25. März 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 1999 beschr¼nkt. Zwischen den Beteiligten sind Kosten auch f¼r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Gr¼nde:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob der KlÄxger Åber den 29. Februar 2000 hinaus f¼r eine T¼tigkeit als angestellter Fachhochschullehrer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien ist.

Der 1964 geborene KlÄxger ist seit September 1993 als selbststÄndiger Rechtsanwalt t¼tig und Pflichtmitglied beim Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen. Seit März 1999 ist er zudem mit einer Lehrverpflichtung von neun Semesterwochenstunden als Fachhochschullehrer bei der R. Fachhochschule e.V. K. angestellt.

Auf seinen entsprechenden Antrag vom 26. November 1998 wurde der Klager zunachst mit Bescheid der Beklagten vom 25. Marz 1999, ausdrucklich nur fur die bis 29. Februar 2000 zur Probe "befristete berufsfremde Beschaftigung" an der Fachhochschule von der Rentenversicherungspflicht befreit. Sein Widerspruch gegen die Befristung blieb erfolglos und fuhrte zur Bestatigung der Ausgangsentscheidung mit Widerspruchsbescheid vom 13. Oktober 1999. Zur Begrandung fuhrte die Beklagte damals im Wesentlichen aus, eine unbefristete Befreiung allein auf der Grundlage von [ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) scheide aus, weil es sich bei der Beschaftigung des Klagers an der Fachhochschule nicht um eine berufsstandische (anwaltliche) Tatigkeit handle. Der demnach allein in Betracht kommende Abs 5 der Norm fordere fur die Befreiung die zeitliche Begrenzung der berufsfremden Beschaftigung.

Nachdem der Klager hiergegen am 17. November 1999 Klage erhoben hatte, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 4. Juli 2000 den weiteren Antrag auf Befreiung vom 28. Februar 2000 fur die nunmehr ab 1. Marz 2000 unbefristete Beschaftigung bei der Fachhochschule ab, da eine Befreiung nach [ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) nur bei einer rentenversicherungspflichtigen Beschaftigung als angestellter Rechtsanwalt in Betracht komme. Die berufsfremde Tatigkeit bei der Fachhochschule werde hiervon jedoch nicht erfasst. Die Beklagte wies darauf hin, dass dieser Bescheid gema [ 96](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des beim Sozialgericht (SG) Kon an hangigen Verfahrens werde.

Das SG hat mit Urteil vom 5. September 2000 die angefochtenen Bescheide aufgehoben und die Beklagte antragsgema zur Befreiung ab dem 1. Marz 1999 verurteilt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 16. Juli 2001 das Urteil des SG "abgeandert" und "die Klage" abgewiesen. Der Klager sei als Rechtsanwalt nicht versicherungspflichtig und konne daher fur diese Tatigkeit auch nicht nach [ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) befreit werden. Damit fehle es an dem nach [ 6 Abs 5 Satz 2 SGB VI](#) erforderlichen Befreiungstatbestand, der auf die Nebentatigkeit erstreckt werden konne. Die dennoch erteilte Befreiung vom 25. Marz 1999 sei damit zwar rechtswidrig, beschwere den Klager jedoch nicht und konne daher im gerichtlichen Verfahren nicht aufgehoben werden. Ebenso wenig handle es sich bei der Tatigkeit als Fachhochschullehrer um die berufsspezifische Tatigkeit eines Anwalts, sodass [ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) auch insofern nicht zur Anwendung kommen konne. Hiergegen bestanden keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Hiergegen hat der Klager die vom Berufungsgericht zugelassene Revision eingelegt: Er erfulle die Voraussetzungen des [ 6 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB VI](#) auch hinsichtlich der Tatigkeit als Fachhochschuldozent. Die abweichende Auffassung des LSG fuhre zu verfassungswidrigen Ergebnissen. Seit 1. Mai 2001 sei er auerdem zum Vorstand einer Aktiengesellschaft bestellt und daher auch nach [ 1 Satz 4 SGB VI](#) versicherungsfrei.

Er beantragt sinngema,
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2001

aufzuheben und die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts
KÄ¶In vom 5. September 2000 zurÄ¼ckzuweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÄ¼ckzuweisen.

Sie hÄ¼lt das Urteil des LSG fÄ¼r zutreffend.

II

Die zulÄ¼ssige Revision des KlÄ¼gers erweist sich als unbegrÄ¼ndet. Im Ergebnis zutreffend hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 25. MÄ¼rz 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 1999 abgewiesen. Das Rechtsschutzbegehren des KlÄ¼gers scheitert insofern bereits aus GrÄ¼nden der ZulÄ¼ssigkeit. Der weitere Bescheid der Beklagten vom 4. Juli 2000 ist weder mit Klage angegriffen noch gemÄ¼ß [Ä§ 96 Abs 1 SGG](#) Gegenstand des Verfahrens geworden; eine gerichtliche Entscheidung ist demgemÄ¼ß nicht veranlasst.

Mit dem Bescheid vom 25. MÄ¼rz 1999 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 1999) hat die Beklagte dem mit dem Antrag vom 26. November 1998 allein geltend gemachten Begehren des KlÄ¼gers, ihn fÄ¼r die befristete BeschÄ¼ftigung an der Fachhochschule fÄ¼r die Zeit vom 1. MÄ¼rz 1999 bis 29. Februar 2000 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien, in vollem Umfang Rechnung getragen. FÄ¼r die dennoch erhobene Anfechtungs- und Verpflichtungsklage ([Ä§ 54 Abs 1 Satz 1 SGG](#)) war damit das Vorliegen einer Beschwer is von [Ä§ 54 Abs 1 Satz 2, Abs 2 Satz 1 SGG](#) von vornherein ausgeschlossen. Das Berufungsgericht hat dies zwar erkannt, hieraus jedoch den unzutreffenden Schluss gezogen, der KlÄ¼ger kÄ¶nne dann keinen Erfolg in der Sache haben, statt sein Rechtsschutzbegehren bereits aus prozessualen GrÄ¼nden zurÄ¼ckzuweisen.

Schon mangels Einbeziehung in den anHÄ¼ngigen Rechtsstreit hat das SG zu Unrecht auch Ä¼ber den weiteren Bescheid der Beklagten vom 4. Juli 2000 entschieden, sodass sein Urteil vom 5. September 2000 auf die Berufung der Beklagten bereits aus diesem Grunde aufzuheben war, ohne dass es insofern noch einer Klageabweisung durch das LSG bedurfte. Die Ablehnung einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fÄ¼r den weiteren Zeitraum ab dem 1. MÄ¼rz 2000 hat nÄ¼mlich die frÄ¼her fÄ¼r die Zeit vom 1. MÄ¼rz 1999 bis 29. Februar 2000 getroffenen Regelungen weder abgeÄ¼ndert noch ersetzt und ist daher entgegen der Auffassung der Beklagten und der Vorinstanzen auch nicht gemÄ¼ß [Ä§ 96 Abs 1 SGG](#) Gegenstand des anHÄ¼ngigen Verfahrens geworden. Auch eine erweiternde Auslegung der Vorschrift muss fÄ¼r den vorliegenden Fall schon deshalb ausscheiden, weil auf unterschiedliche AntrÄ¼ge unterschiedliche BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisse in unterschiedlichen ZeitrÄ¼umen im Streit sind und nicht erkennbar ist, wie im Blick auf die vollstÄ¼ndige Befriedigung des ursprÄ¼nglichen klÄ¼gerischen Begehrens noch eine Entscheidung im Zusammenhang des Bescheides vom 25. MÄ¼rz 1999 in der

Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13. Oktober 1999 von der Klärung möglicherweise übergreifender weiterer Fragen beeinflusst werden sollte, die der weitere Bescheid vom 4. Juli 2000 aufwerfen könnte. Jedenfalls bei derartigen Konstellationen ist es durch den gesetzlich nicht näher ausgestalteten Gedanken der sog Prozessökonomie nicht gerechtfertigt, [Â§ 96 Abs 1 SGG](#) über seinen Wortlaut hinaus anzuwenden und die in [Art 19 Abs 4](#) Grundgesetz zum Ausdruck gekommene Strukturentscheidung für den Individualrechtsschutz im Rahmen der Disposition des Einzelnen zu relativieren.

Schließlich hat der Kläger auch nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, den weiteren Bescheid vom 4. Juli 2000 im Wege der gewillkürten Klageänderung zum Gegenstand des Verfahrens zu machen. Sein diesbezüglicher Antrag in der mündlichen Verhandlung vor dem SG am 5. September 2000 trägt vielmehr nur der unzutreffenden und für die Gerichte unverbindlichen Auffassung der Beklagten zur Anwendbarkeit von [Â§ 96 SGG](#) Rechnung.

Zur Versicherungsfreiheit in sonstigen Beschäftigungen oder Tätigkeiten haben weder die Beklagte noch die Vorinstanzen tatsächliche oder rechtliche Feststellungen getroffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 07.10.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024